

Verordnung über Gebühren für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach dem Fleischgesetz (Fleischgesetz-Gebührenverordnung)

FIGGebV

Ausfertigungsdatum: 01.10.2009

Vollzitat:

"Fleischgesetz-Gebührenverordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3534)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 14.10.2009 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 14 Absatz 2 Satz 2 des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erhebt gegenüber den Klassifizierungsunternehmen für Amtshandlungen nach den §§ 3 und 6 Absatz 1 und 3 des Fleischgesetzes Gebühren nach dieser Verordnung.
- (2) Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 2 Übergangsregelung

Für Amtshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, können Gebühren nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 erhoben werden, soweit sich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Erhebung der Gebühren in einem unanfechtbaren Bescheid vorbehalten hat.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage (zu § 1 Absatz 2) Gebührenverzeichnis

(Fundstelle: BGBl. I 2009, 3534)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen Euro
1.	Vor-Ort-Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen eines Klassifizierungsunternehmens - Basisbetrag pro Vor-Ort-Prüfung zuzüglich - je angefangenem Prüfungstag	150 - 300 250 - 500
2.	Zulassung eines Klassifizierungsunternehmens	200 - 500
3.	Umfangreiche schriftliche Anfragen zur Zulassung von Klassifizierungsunternehmen	bis zu 40

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen Euro
4.	Rücknahme oder Widerruf der Zulassung eines Klassifizierungsunternehmens	50 - 200
5.	Erlöschen der Zulassung eines Klassifizierungsunternehmens	150